

18.

Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel mit Getreide und Mehl.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Dezember 1914, R. Z. 1916/3 M (L. G. u. B. Bl. Nr. 140):

In Vollziehung der Ministerial-Verordnung vom 28. November 1914 R. G. Bl. Nr. 325, werden im Erzherzogtum Österreich unter der Enns für den Großhandel nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

A. Für Getreide.

Für 1 Meterzentner Weizen von 76 Kilogramm Hektolitergewicht
40 K 50 h,
für 1 Meterzentner Roggen von 70 Kilogramm Hektolitergewicht
33 K 50 h,
für 1 Meterzentner Gerste 29 K,
für ein Meterzentner Mais (ausgenommen Cinquantin und Weißmais),
natürlich trocken oder künstlich getrocknet 24 K.

Beträgt das Gewicht des Hektoliters Weizen mehr oder weniger als 76 Kilogramm, so steigt, beziehungsweise sinkt der vorstehend festgesetzte Höchstpreis für jedes volle Kilogramm des Hektolitergewichtes um 20 h. Bei Roggen von mehr oder weniger als 70 Kilogramm per Hektoliter steigt oder sinkt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um 15 h per Meterzentner.

Diese Zu- und Abschläge finden jedoch nicht über 3 Kilogramm Mehr-, beziehungsweise Mindergewicht statt.

B. Für Mehl.

Weizengrieß und feines Weizen-Vadmehl .	67 K 85 h per Meterzentner
Weizen-Kochmehl	63 " 80 " " "
Weizen-Brotmehl	47 " 55 " " "
Weizen-Gleichmehl	49 " 40 " " "
Roggenmehl	45 " 35 " " "
Gerstenmehl	45 " 75 " " "
Maismehl	34 " 80 " " "

Diese Preise verstehen sich für den Ort der vertragsmäßigen Lieferung ohne Sach gegen Barzahlung (netto per Kassa).

Die Höchstpreise für die im Sinne der §§ 3 bis 5 der Ministerial-Verordnung vom 28. November 1914, R. G. Bl. Nr. 324, aus den vorstehend angeführten Mehlgattungen hergestellten Mischmehle berechnen sich nach dem prozentuellen Verhältnisse der zur Vermischung verwendeten Mehlgattungen.

Diese Höchstpreise haben vom 10. Dezember 1914 an zu gelten.